



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Abteilung Sicherheit Infrastruktur

CH-3003 Bern, BAZL

Eingeschrieben (mit Rückschein)

Segelfluggruppe Freiburg
Flugplatz Bellechasse
Postfach
1786 Sugiez

Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 361.514-LSTB/00001

Ihr Zeichen: LSTB_2012.01

Unser Zeichen: mum

Sachbearbeiter/in: Michael Müntener

Tel.: +41 43 816 70 62 / Fax: +41 43 816 40 66 E-Mail: michael.muentener@bazl.admin.ch

Zürich-Flughafen, 5. Dezember 2013

Verfügung

In Sachen

Inkraftsetzung Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK) / Ihr Antrag vom 17. Oktober 2013

stellt das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) fest und zieht in Erwägung:

- dass gestützt auf Art. 62 Abs. 1 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) die Flugplatzhalter verpflichtet sind, einen HBK zu erstellen,
- dass zudem die Flugplatzhalter die Hindernissituation betreffend den bestehenden HBK auf IFR-Flugplätzen mindestens alle fünf Jahre und auf den übrigen Flugplätzen mindestens alle zehn Jahre überprüfen müssen,
- dass die entsprechenden Prüfungsergebnisse dem BAZL zu übermitteln und die nötigen Änderungen zu beantragen sind (Art. 62 Abs. 3 VIL),
- dass für die Inkraftsetzung eines HBK das BAZL zuständig ist (Art. 62 Abs. 1 VIL),
- dass die Segelfluggruppe Freiburg am 17.10.2013 beim BAZL einen HBK eingereicht hat mit dem Antrag, diesen in Kraft zu setzen,
- dass das BAZL diesen HBK geprüft hat und einer Inkraftsetzung nichts im Weg steht,

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL

Postadresse: CH-3003 Bern

Standortadresse: Operations Center 1, 8058 Zurich-Airport

Tel. + 41 (0)31 325 80 39/40, Fax: + 41 (0)31 325 80 32

www.bazl.admin.ch

Zertifiziert nach ISO 9001

COO.2207.111.4.423133

- dass für die Berechnung der Zeitdauer gemäss Art. 62 Abs. 3 VIL das Vermessungsdatum massgebend ist (hier: 08.08.2013) und damit die Hindernissituation des vorliegenden HBK spätestens per 08.08.2023 erneut überprüft werden muss,
- dass bei Änderungen der Infrastruktur und/oder des Betriebs (wie Pistendimensionen, Lage der Landeswellen, An- und Abflugrouten, etc.) auf dem Flugplatz der HBK jeweils vom Flugplatzhalter zu überprüfen ist und allfällige Änderungen beim BAZL umgehend zu beantragen sind,
- dass Bauten und Anlagen, einschliesslich Krane, Seilbahnen, Antennen, Kabel, Drähte und dergleichen sowie Bepflanzungen, welche die Hindernisbegrenzungsflächen durchstossen, Luftfahrthindernisse darstellen und deshalb einer Bewilligung des BAZL bedürfen (Art. 63 VIL),
- dass auch Objekte, die eine Fläche des HBK nicht durchstossen, indes im überbauten Gebiet eine Höhe von 60 m und mehr erreichen und im übrigen Gebiet eine Höhe von 25 m und mehr, bewilligungspflichtige Luftfahrthindernisse sind (Art. 63 VIL),
- dass der Eigentümer eines Luftfahrthindernisses das Bundesamt über dessen Veräusserung oder Beseitigung direkt zu unterrichten hat (Art. 65 Abs. 1 VIL),
- dass Luftfahrthindernisse, die für eine begrenzte Zeit erstellt werden, auf den gemeldeten Zeitpunkt hin abzubrechen und abzumelden sind (Art. 65 Abs. 2 VIL),
- dass mit der Erstellung oder Änderung eines Luftfahrthindernisses grundsätzlich erst begonnen werden darf, wenn die Bewilligung des BAZL dafür rechtskräftig geworden ist (d.h. nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist; Art. 66 Abs. 3 VIL),
- dass diese Verfügung je zusammen mit einem Exemplar des genehmigten HBK den betroffenen Gemeinden Bas-Vully, Galmiz, Murten, Ried bei Kerzers, Kerzers, Müntschemier und Ins sowie den kantonalen Meldestellen Freiburg und Bern zur Kenntnis mitgeteilt wird,
- dass die betroffenen Gemeinden dem HBK in ihrer Nutzungsordnung gemäss Art. 62 Abs. 2 Satz 2 VIL Rechnung zu tragen haben,
- dass das BAZL gemäss Art. 6b Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes (LFG, SR 748.0) für Verfügungen Gebühren erhebt,
- dass die Gebühr für diese Verfügung gestützt auf Art. 6b Abs. 2 LFG i.V.m. Art. 5 der Verordnung über die Gebühren des BAZL (GebV-BAZL, SR 748.112.11) auf Fr. 180.-- festgesetzt wird.

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

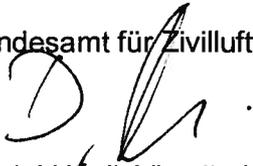
1. Der HBK des Flugplatzes Bellechasse, eingereicht am 17.10.2013 durch die Segelfluggruppe Freiburg (Vermessungsdatum 08.08.2013) wird genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.
2. a) Der HBK ist vom Flugplatzhalter wie folgt zu überprüfen:
 - bezüglich der Hindernissituation spätestens per 08.08.2023
 - bezüglich Änderungen von Betriebsabläufen jeweils sofort
- b) Die jeweiligen Prüfergebnisse sind dem BAZL umgehend zu melden und die Änderungen des HBK sind zu beantragen.

3. Die Kosten für diese Verfügung, bestimmt auf Fr. 180.--, werden der Segelfluggruppe Freiburg auferlegt.
4. Zu eröffnen der Segelfluggruppe Freiburg per Einschreiben (mit Rückschein) und einem Exemplar des genehmigten HBK.
5. Mitzuteilen (je zusammen mit einem Exemplar des HBK) den Gemeinden:
 - *Administration communale du Bas-Vully, Route Principale 65, 1786 Sugiez*
 - *Gemeindeverwaltung Galmiz, Hintere Gasse 37, 3285 Galmiz*
 - *Gemeindeverwaltung Murten, Rathausgasse 17, 3280 Murten*
 - *Gemeindeverwaltung Ried, Galmizstrasse 37, 3216 Ried b. Kerzers*
 - *Gemeindeverwaltung Kerzers, Herresrain 1, Postfach 91, 3210 Kerzers*
 - *Gemeindeverwaltung Müntschemier, Dorfplatz 2, Postfach 8, 3225 Müntschemier*
 - *Gemeindeverwaltung Ins, Dorfplatz 2, 3232 Ins*

sowie den kantonalen Meldestellen:

- *Direction de l'aménagement, de l'environnement et des constructions DAEC, Service de la mobilité, Case postale, Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg*
- *Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern*

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Daniel Hügli, Vizedirektor
Leiter Abteilung Sicherheit Infrastruktur



Michael Müntener
Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt an dem auf die Eröffnung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdefrist steht still vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in Händen haben.

Kopie extern an: Herr Reto Petri, Flugplatzleiter, Flugplatz Bellechasse, 1786 Sugiez
Kopie intern an: LESA, SIAP-LFHD

